



Version April 2020

Statuten des Vereins „MGBahn-Historic“

Art. 1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein „MGBahn-Historic“ ist eine unabhängige Vereinigung von Freunden historischer Eisenbahnfahrzeuge sowie in dem Zusammenhang stehender historischer Dokumente und historischer Utensilien. Der Verein hat seinen Sitz in Brig im Kanton Wallis in der Schweiz.

Art. 2 Vereinszweck:

Der Verein „MGBahn-Historic“ bezweckt die Pflege und Erhaltung des historischen Kulturgutes (insbesondere elektrisch- und dieselbetriebene Triebfahrzeuge, sowie Antriebsfahrzeuge) seitens der MGBahn (Matterhorn-Gotthard Bahn), sowie der Vorgängerbahnen FO (Furka-Oberalp Bahn), BVZ (Brig-Visp-Zermatt Bahn) und GGB (Gornergrat Bahn). Zudem sollen kommerzielle Fahrten mit dem historischen Rollmaterial angeboten werden.

Art. 3 Ziele:

Ziel des Vereins „MGBahn-Historic“ ist, das historische Kulturgut der MGBahn zu erhalten, zu bewahren und der Nachwelt sowie einer interessierten Bevölkerung zugänglich zu machen.

Dies wird erreicht durch die aktive Unterstützung und Förderung der jeweiligen Institutionen in ihren Bemühungen, diesem Ziel Rechnung zu tragen.

Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Verein „MGBahn-Historic“ sich anderen Organisationen anschliessen bzw. mit diesen in eine vertiefte Kooperation treten.

Art. 4 Mitgliedschaft:

Mitgliedschaften können eingegangen werden als:

- Aktivmitglied
- Passivmitglied
- Jugendmitglied unter 18 Jahren
- Juristische Personen
- Institutionen, welche mit dem Zweck und den Zielen des Vereins „MGBahn-Historic“ einverstanden sind
- Ehrenmitglieder



Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Hauptversammlung.

Der Austritt aus dem Verein „MGBahn-Historic“ erfolgt

- durch schriftliche Mitteilung an den Verein unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist, jeweils auf Ende des Kalenderjahres.
- durch Ausschluss oder aber durch den Tod sowie durch Auflösung der juristischen Person. Das auszuschliessende Mitglied hat Anrecht auf Anhörung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

Art. 4b Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder (ohne Passivmitglieder) sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt. Sie haben das Recht Anträge einzureichen, diese sind durch den Vorstand bei nächster Gelegenheit zu behandeln. Das Ergebnis wird dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt und an der Hauptversammlung darüber informiert. Das Mitglied hat den jährlichen Beitrag fristgerecht zu überweisen.

Art. 5 Organe:

Die Organe des Vereins „MGBahn-Historic“ sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5a Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins „MGBahn-Historic“. Ihr obliegen:

- Wahl des Präsidiums
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung der Jahresberichte je Resort
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die traktandierten Anträge
- Bestätigung der Aufnahme von neuen Mitgliedern

Die Einladung für die jährliche Hauptversammlung muss vom Vorstand mit Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus den Mitgliedern zugestellt werden. Sie wird in der Regel im 2. Quartal durchgeführt.



Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Einladung des Vorstandes statt oder wenn eine solche, unter Angabe gewünschter Traktanden, von 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident, mit einer zweiten Stimme. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Stimmabgabe verlangen. Über Geschäfte, die nicht traktandiert oder als Anträge eingereicht wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden

Art. 5b Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und vertritt den Verein „MGBahn-Historic“ nach innen und aussen.

Mit Ausnahme des von der Hauptversammlung zu wählenden Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Im Vorstand sind vertreten:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär/Mitgliederverwaltung
- Kassier
- Marketing
- Beisitzer und Fachgruppenvertreter

Für das Präsidium kann anstelle Präsident/Vizepräsident ein Co-Präsidium gewählt werden.

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte, für die nicht gemäss Gesetz oder Statuten andere Organe zuständig sind.

Der Vorstand kann für die Bearbeitung spezifischer Fragen und Projekte Fachgruppen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

Ebenso kann der Vorstand, unter voller Wahrung seiner Verantwortlichkeit, das Kassawesen und die Buchhaltung einer professionellen Organisation übertragen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat aber Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.



Art. 5c Revisionsstelle:

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten und vom Vorstand wirtschaftlich wie auch familiär unabhängigen Personen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, die Buchführung und erstattet der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Wird die Revisionsstelle von einer professionellen Organisation wahrgenommen, so obliegen ihr diese Pflichten und Rechte.

Art. 6 Vereinsvermögen:

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:

- die Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Verkaufsaktivitäten und Lizenzen
- Spenden und Zuwendungen

Das Vereinsvermögen wird zur Deckung von administrativen Aufwendungen, statutenkonformen Projekten und zur Unterstützung von Aktivitäten, welche den Vereinszielen und -zwecken dienlich sind, eingesetzt.

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Der Vorstand kann bis zu einem Betrag von CHF 30'000.- ohne Genehmigung durch die Hauptversammlung bestimmen.

Art. 6a Mitgliederbeiträge:

Die Mitgliederbeiträge werden von allen Mitgliedern durch die jährliche Einzahlung von mindestens CHF 40.- pro Person beglichen. Darüberhinausgehende Beträge werden als Gönnerbeiträge in der Kassa verbucht.

Art. 6b Erträge aus Verkaufsaktivitäten, Lizenzen und Rechten:

Dazu werden alle Aktivitäten, welche aus dem Erlös von Fahrten mit dem Rollmaterial, aus Verkäufen von Souvenirartikeln, aus Lizenzvereinbarungen zur Herstellung derselben sowie aus dem Erlös von weiteren Verkaufsaktivitäten gezählt.

Art. 6c Spenden und Zuwendungen:

Dazu zählen alle Spenden und Zuwendungen, welche in Form von nichtwirtschaftlichen Aktivitäten dem Verein „MGBahn-Historic“ zufließen. Darunter fallen auch:

- Subventionen



- Schenkungen
- Gönnerbeiträge

Art. 7 Fach- und Arbeitsgruppen:

Der Vorstand kann für wichtige und länger andauernde Projekte Fach- oder Arbeitsgruppen benennen.

Diese Fach- oder Arbeitsgruppen werden von einem Verantwortlichen geleitet, welcher die anfallenden Arbeiten koordiniert und die Schnittstelle zum Vorstand wie auch zu den jeweiligen Interessenvertretern bildet.

Dieser Verantwortliche wird vom Vorstand bestimmt und rapportiert diesem in regelmässigen Abständen über den Stand der Arbeiten sowie etwaige Probleme und Bedürfnisse.

Folgende Fachgruppen werden dauernd gebildet:

- Marketing und Werbung
- Technik und Arbeiten
- Verträge, Vorschriften und Kooperationen
- Strategie

Art. 8 Rechtslage:

Der Verein „MGBahn-Historic“ ist ein Verein nach schweizerischer Rechtsauffassung gemäss: Art. 60 bis 79 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB); zweiter Abschnitt.

Der Verein ist gemäss Verfügung des Kantons Wallis vom 01. September 2019 von Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern befreit.

Art. 8a Handlungen:

Die Vereinsorgane sowie die Vereinsmitglieder dürfen keine Handlungen vornehmen, die der schweizerischen Gesetzgebung sowie den Zweckbestimmungen dieser Statuten widersprechen.

Die Vereinsorgane sowie die Vereinsmitglieder dürfen keine Verträge, Grundsatzklärungen, Kooperationsvereinbarungen sowie Handlungen



abschliessen bzw. vornehmen, deren schriftliche Zustimmung durch den Vorstand fehlt oder deren Finanzierung nicht gesichert ist.

Art. 8b Finanzielle Haftung:

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Jede persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8c Versicherungen:

Der Verein „MGBahn-Historic“ schliesst eine Haftpflichtversicherung für Schäden, welche im Rahmen der Tätigkeiten seiner Mitglieder entstehen ab.

Art. 8d Vorgaben und Pflichten:

Jedes Vereinsmitglied ist persönlich dafür verantwortlich, dass es den gesetzlichen sowie firmenarbeitsvertraglichen Vorgaben und Pflichten seitens seiner Berufs- sowie Reisetätigkeit uneingeschränkt nachkommt.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung:

Im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Budget ist der Kassier allein zeichnungsberechtigt, für alle anderen Verbindlichkeiten seitens des Vereins „MGBahn-Historic“ zeichnet der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 10 Auflösung oder Fusion:

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Vermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.



Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 11 Formulierungen:

Alle in diesen Statuten genannten Formulierungen und Bezeichnungen sind einfachheitshalber in der männlichen Form gehalten, beinhalten aber explizit ebenso die weiblichen Formulierungen bzw. Bezeichnungen.

Art. 12 Inkrafttreten:

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom: 22. Dezember 2016 in Brig angenommen und sind ab diesem Datum in Kraft getreten.
Änderung in Art. 2 und Art. 6 gemäss Beschluss der HV April 2020

MGBahn-Historic

Die Präsidenten

sig Urs Hunziker / Eric Russi

Die Sekretärin

sig Katharina Rösti